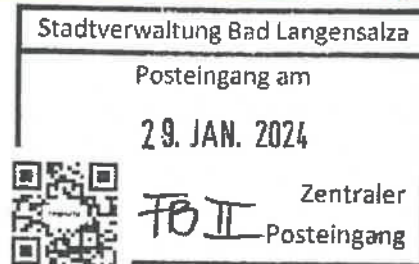
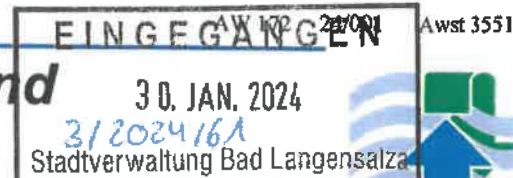


Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut"

Hüngelsgasse 13 • 99947 Bad Langensalza

AZV "Mittlere Unstrut", Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich II
Städtebau
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza



Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Durchwahl	Bad Langensalza,
		l0	03603-840717	24.01.2024

Standortstehungnahme zum standortbezogenen Bebauungsplan, "Biogasanlage am Ascharaer Kreuz– Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemarkung: Aschara, Flur 6, Grundstücke 210, 209/2, 209/1, 208, 208/4
Wiegleben, Flur 4, Grundstück 170, 171/14
Antragsteller: Stadtverwaltung Bad Langensalza, Fachbereich II,
Städtebau, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Stadt Bad Langensalza in der Gemarkungen Aschara Flur 6 und Wiegleben Flur 4 nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörde und Träger sonstiger öffentlicher Belange der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza wie folgt Stellung.

Es gelten die einschlägigen satzungsgemäßen Regelungen des Zweckverbandes. Auf spezielle Regelungen machen wir aufmerksam. Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza erhebt keine Bedenken und erteilt die Zustimmung, wenn nachfolgende Anregungen und Auflagen eingehalten werden.

Die Flächen der Gemarkungen Aschara Flur 6 (Grundstücke 210, 209/2, 209/1, 208, 208/4) und Wiegleben Flur 4 (Grundstücke 170, 171/14) sind abwassertechnisch nicht erschlossen und liegen außerhalb des derzeit geltenden Abwasserbeseitigungskonzeptes aus dem Jahr 2022.

Anfallende Abwässer aus Büro- und Sozialtrakten sind auf dem eigenen Grundstück zu behandeln.

Hierfür ist eine vollbiologische Reinigung des Schmutzwassers mit anschließender Versickerung vorzusehen. Die vollbiologische Kleinkläranlage muss der Ablaufklasse C gemäß EN 12566-3:2005 entsprechen. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern.

Der Eigentümer / Bauherr ist verpflichtet, die dazu notwendige wasserrechtliche

Entscheidung bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zu erwirken.

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ wird bei der zuständigen Unteren Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eine Freistellung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 47 Abs. 11 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) beantragen.

Vor dem Verfüllen der neu errichteten vollbiologischen Kleinkläranlage ist eine Dichtigkeitsprobe nach DIN 4261, Teil 1 durchführen zu lassen.

Für die gesetzlich vorgegebenen Wartungen ist ein zertifiziertes Wartungsunternehmen zu beauftragen und vertraglich zu binden. Seitens des Gesetzgebers werden i.d.R. zwei Wartungen pro Jahr gefordert. Nach jeder durchgeführten Wartung ist dem Abwasserzweckverband eine Kopie des Wartungsprotokolls unaufgefordert zu zusenden, woraus unter anderen hervorgeht, wann die Schlammabfuhr erfolgen soll.

Die geplante Anlage muss über eine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

Für die Behandlung anfallender Abwässer aus Betrieb und Produktion ist der Betreiber / Eigentümer eigenverantwortlich, diese fallen nicht in die Verantwortlichkeit des Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass hier gesonderte Absprachen mit den verantwortlichen Umweltbehörden nötig sein könnten.

Die Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke sind nach DIN 1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 752 EN auszuführen.

Die Bauwerber erhalten auf Antrag eine Standortstellungnahme des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“. Der Abwasseranschluss ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen. Ein entsprechender Antrag (Abwasseranschlussantrag) ist unter nachfolgenden Link abrufbar - <https://wazv-badlangensalza.de/service/wichtige-formulare/>.

Vorsorglich weist der Zweckverband daraufhin, dass gemäß § 55 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden darf. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn undichte Abwasserleitungen zu Boden- oder Grundwasserverunreinigungen führen. Das bedeutet, dass jeder Grundstückseigentümer eine sogenannte Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1610 seiner Abwasserleitung durchführen lassen muss und bei entsprechendem Befund für deren Beseitigung sorgen.

Diese Stellungnahme verliert drei Jahre nach Ausstellung und bei grundlegender Änderung der Antragsunterlagen ihre Gültigkeit.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Stellungnahme kann jederzeit widerrufen werden,
wenn die darin enthaltenen Forderungen und Auflagen
nicht eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Putzar
Werkleiter

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13
99947 Bad Langensalza